



## MITWIRKUNGS-RECHT § 5 (1) WMVO

Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören. Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken.

1.  Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses / leichte Sprache
2.  Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
3.  Weiterentwicklung der Persönlichkeit
  - Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
4.  Gestaltung von Arbeitsplätzen, -kleidung, -ablauf, -umgebung
  - Einführung neuer Arbeitsverfahren
5.  Gruppenwechsel eines WfbM-Mitarbeiters im Arbeitsbereich (auf Wunsch MA)
6.  Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
  - Einführung neuer technischer Arbeitsverfahren
  - Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der WfbM oder von Gruppen
  - Grundlegende Änderung der WfbM-Organisation oder des WfbM-Zwecks

Beschreibung:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WL/EL

**Der Werkstattrat wurde angehört und**

stimmt zu

lehnt ab.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WR